

Anlage 5

zum Vertrag über die Lieferung mit Wärme (Wärmenetz)

Preisänderungsregelung

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 5 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,4 + 0,3 * L/L_0 + 0,3 * I/I_0) \text{ [€/kW/a]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP =	neuer Leistungspreis
LP ₀ =	42,90 [Basiswert Leistungspreis]
L =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ2008 Index der tariflichen Stundenverdienste mit Sonderzahlungen, WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de , Code 62231-0001
L ₀ =	115,87 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)
I =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de , Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.
I ₀ =	117,38 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,8*(0,15 * BG/BG_0 + 0,85 * EG/EG_0) + 0,2 * WM/WM_0) \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP =	neuer Arbeitspreis
AP ₀ =	11,777 [Basiswert Arbeitspreis]
EG =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de , Code 61241-0004, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte
EG ₀ =	179,48 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)
BG =	Biomethanindex zur Abbildung der Preisentwicklung gemäß dem Biomethanbezugsvertrag der SWG
BG ₀ =	100,00 (Basiswert, entsprechend dem Preisniveau des Biomethanbezugsvertrags der SWG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)

WM = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen
 WM₀ = **167,18** (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten **Wärmepreisindex (WM)** der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)

In der Formel stellen die Faktoren „EG“ und „BG“ das Kostenelement sowie der Faktor „WM“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 * ZP/ZP_0 \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

EP = neuer **Emissionspreis**
 EP₀ = **1,375** [Basiswert Emissionspreis]
 ZP = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für das Jahr 2026 aktuell:

2026
65 (EUR)

Änderungen durch den Gesetzgeber werden ab dem Tag der Wirksamkeit weiterberechnet und mit der Jahresabrechnung für das jeweilige Lieferjahr, ohne dass es einer separaten Preismitteilung bedarf, in Rechnung gestellt.

ZP₀ = **55 €** (Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2025)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für das Jahr 2026 wird zunächst ein Preis von 65 Euro pro Emissionszertifikat zugrunde gelegt und im Wege der Spitzabrechnung für das Jahr 2026 auf Grundlage, der bei SWG tatsächlich anfallenden Emissionszertifikatkosten ein ggf. überzahlter Emissionspreis im Wege der Jahresendabrechnung verrechnet bzw. gutgeschrieben. Für die Jahre ab 2027 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Ordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2027 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZP₀) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 14 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 werden der Leistungs-, der Arbeits- und der Emissionspreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.
7. Eine Änderung des Leistungspreises gemäß Ziffer 2 tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)
8. Eine **Änderung des Arbeitspreises** gemäß Ziffer 3 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (WM) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
 - für den Faktor BG werden jeweils folgende Werte zugrunde gelegt:
- | Jahr | Wert |
|-------------|--------|
| 2019 – 2028 | 100,00 |
| 2029 – 2033 | 104,50 |
9. Eine **Änderung des Emissionspreises** gemäß Ziffer 4 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft.
10. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2020=100“ auf „2025=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , EG_0 , WM_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume durch das Statistische Bundesamt mit Hilfe des jeweiligen Verkettungsfaktors entsprechend angepasst.
11. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 19% (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.
12. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.
13. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht.
14. SWG wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 6, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 7 sowie den geänderten Emissionspreis gemäß Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 8 jeweils mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 3.4 der AGB mitteilen.

15. SWG kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung durch SWG um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 4 abgedeckt ist. SWG überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen ist SWG zu einer Anpassung verpflichtet. SWG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 01.01. eines Jahres möglich.

Anlage 6

zum Vertrag über die Lieferung mit Wärme (Wärmenetz)

Bonusprogramm Effizienz+

1. Gegenstand der Regelung

Die SWG bietet ihren Kundinnen und Kunden ab dem 01.01.2026 auf Wunsch die Teilnahme an einem Bonusprogramm an. Die Höhe des Arbeitspreises richtet sich dabei nach der vom Kunden verursachten Rücklauftemperatur. Ziel des Programms ist es, eine effiziente Nutzung der gelieferten Fernwärme zu fördern und die Wärmeverteilung sowie -erzeugung zu optimieren.

2. Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Bonusprogramm ist die Durchführung technischer Umrüstungen und die Anpassung des Abrechnungssystems. Dazu gehört insbesondere der Einbau und die Inbetriebnahme einer geeigneten Messeinrichtung, welche die gelieferte Wärmemenge sowie die entsprechende Rücklauftemperatur erfasst. Die Messeinrichtung muss im Abrechnungssystem eingebunden sein, um eine korrekte und transparente Abrechnung zu gewährleisten.

Der Versorger übernimmt auf Wunsch des Kunden die Installation und Einrichtung der erforderlichen Messeinrichtung. Die hierfür anfallenden Kosten betragen einmalig **275,00 € netto (327,25 € brutto)** und werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bis zur vollständigen Inbetriebnahme und erfolgreichen Integration der Messeinrichtung in das Abrechnungssystem erfolgt die Abrechnung zum Arbeitspreis gemäß Anlage 4 Preisblatt.

3. Beginn der Anwendung

Das Bonusprogramm findet erstmals ab dem ersten Tag des auf die technische Inbetriebnahme der Messeinrichtung folgenden Kalendermonats Anwendung. Ein rückwirkender Ansatz ist ausgeschlossen.

4. Tarifstruktur und Abrechnung

Die Abrechnung der Wärmelieferung erfolgt mengen- und temperaturabhängig auf Basis der im Abrechnungszeitraum gemessenen Wärmemenge (in kWh) sowie der ermittelten Rücklauftemperatur.

Bei einer Rücklauftemperatur von ≤ 50 °C wird ein Bonus von 1,06 Cent/kWh gemäß Anlage 4 (Preisblatt) gewährt. Dieser Bonus wird mit der im Nebenregister erfassten Wärmemenge multipliziert und anschließend mit dem Produkt aus Arbeitspreis und der im Hauptregister gemessenen Wärmemenge verrechnet. Liegt die Rücklauftemperatur über 50 °C, entfällt der Bonus vollständig. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Arbeitspreis gemäß Anlage 4.

5. Pflichten des Kunden und des Versorgers

Der Versorger ist berechtigt, die im Rahmen der Messeinrichtung erfassten Temperatur- und Verbrauchsdaten zu speichern, zu verarbeiten und zur Abrechnung der Wärmelieferung zu verwenden.

Tritt ein technischer Defekt auf, der eine ordnungsgemäße Auslesung der für das Zweitarifmodell erforderlichen Messdaten verhindert, und liegen keine ausreichenden Vergleichs- oder Vergangenheitswerte für eine Schätzung vor, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Arbeitspreises ohne Anwendung des Bonus.